



5 StR 244/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 5. Juli 2010
in der Strafsache
gegen

wegen vorsätzlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. März 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Übrigen auf Kosten der Staatskasse freigesprochen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zum erforderlichen Teilfreispruch wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragschrift des Generalbundesanwalts Bezug genommen.

Basdorf

Raum

Schaal

König

Bellay